



Vorgehen zum Erhalt einer Kostengutsprache für die stationäre Intensivrehabilitation (SIR) bei Skoliosen

1. Machen Sie sich klar, welche ursächliche Form der Skoliose bei Ihnen besteht. Die SIR ist in erster Linie angezeigt bei der idiopathischen Skoliose ab einem COBB-Winkel von 20 Grad, bei gehfähigen neuromuskulären Skoliosen, und bei einigen sehr seltenen Formen (Neurofibromatose, Marfan-Syndrom). Bei angeborenen Skoliosen und bei rollstuhlpflichtigen neuromuskulären Skoliosen ist die SIR wenig wirksam.
2. Klären Sie ab, ob in Ihrem Fall die Invalidenversicherung oder die Krankenversicherung zuständig ist (siehe Diagramm zur Entscheidungshilfe auf unserer Homepage www.skoliose-selbsthilfe.ch). Die meisten IV-Stellen übernehmen in der Zwischenzeit die Kosten für die SIR (natürlich nur, wenn sie indiziert ist). Sollte dies in Ihrem Fall nicht zutreffen, verweisen sie auf die entsprechende Usanz in anderen Kantonen unter Erwähnung eines bestehenden diesbezüglichen Gerichtsurteils und kontaktieren Sie uns. Bei den Krankenversicherungen werden die Kosten für die SIR fallweise und je nach Versicherungsvariante übernommen.
3. Lassen Sie sich die genaue Diagnose von ärztlicher Seite bestätigen. Es ist von Vorteil, wenn eine Röntgenaufnahme mit einer Messung des COBB-Winkels vorliegt.
4. Reichen Sie, resp. Ihr(e) behandelnde(r) Arzt/Aerztin das Kostengut-sprachegesuch direkt bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons, resp. beim vertrauensärztlichen Dienst Ihrer Krankenversicherung ein. Die Sachbearbeiterin, resp. der Sachbearbeiter Ihrer Versicherung kann dies nicht entscheiden. Erwähnen Sie die entsprechende Fachliteratur (siehe Merkblatt „Wirksamkeit der SIR“), welche die Wirksamkeit der SIR belegt. Weisen sie auch darauf hin, dass in der Schweiz eine SIR (bisher) nicht angeboten wird. Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung der SIR (z.B. aus unserem Newsletter 1/2004) bei.
5. Verlangen Sie im Falle eines ablehnenden Entscheides eine rekursfähige, ausführliche Begründung.